

210416-1 Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren

Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren zum ökologischen Gewässerausbau des Stärzenbachs und seines Zulaufes Kühgraben bei Rogging, Pfakofen, durch die Gemeinde Pfakofen.

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Pfakofen, vertreten durch den Landschaftspflegeverband Regensburg e.V., auf Erteilung einer Plangenehmigung für den ökologischen Gewässerausbau des Stärzenbachs und seines Zulaufes Kühgraben bei Rogging, Gemeinde Pfakofen

1. Sachverhalt

Der Stärzenbach und seine seitlichen Zuläufe Kühgraben und Einhauser Graben weisen erhebliche morphologische und strukturelle Defizite auf. Es fehlt zudem an gewässerverträglichen Auenutzungen und vor allem Retentionsraum. Bei Starkregen treten die Gewässer sehr schnell über die Ufer. Damit kommt es neben den Überflutungen vor und in der Ortschaft Rogging gleichzeitig zu starken Verschlammungen. Viele Tonnen an wertvollem Boden werden aus der Ackerflur ausgewaschen.

Die Gemeinde Pfakofen, vertreten durch den Landschaftspflegeverband Regensburg e.V., beantragte daher mit Schreiben vom 02.04.2019, eingegangen am 02.04.2019, unter Vorlage von Planunterlagen, die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für den ökologischen Gewässerausbau am Stärzenbach sowie am Kühgraben im Bereich Rogging, Gemeinde Pfakofen.

Das Gesamtvorhaben befindet sich in der Gemarkung Rogging und besteht aus insgesamt sieben kleinräumigen Maßnahmen.

Durch die **Maßnahme M1** soll ein Rückhalt von wild abfließendem Wasser in der Fläche bewirkt werden. Dafür soll auf den Flurstücken 162 bis 164, 171 und 176 bis 178, Gemarkung Rogging, der vorhandene Wiesenweg in der Talsenke auf einer Länge von ca. 90 m bis zu einer Höhe von 1,5 m aufgeschüttet und als Damm überströmbar ausgebildet werden. Die Dammkrone wird befestigt und befahrbar gemacht und die luftseitige flachgeneigte Böschung wird überströmbar befestigt. Die wasserseitige Böschung bleibt durch die flache Neigung und den Oberbodenauftrag weiterhin bewirtschaftbar. Als Betriebseinrichtungen sind ein Grundablass, bestehend aus einem Mönchbauwerk mit Drosseleinrichtung sowie eine Rohrleitung DN 500 und eine gepflasterte Notüberlaufschwelle vorgesehen. Am unteren Ende der luftseitigen Dammböschung ist eine Entwässerungsmulde (Tosgraben) mit Auslauf in den bestehenden Graben vorgesehen.

Am **Stärzenbach** sollen auf den Flurnummern 268, 270, 271, 271/1, 288 bis 291, 290/1, 294, 295, 300, 302 bis 307, Gemarkung Rogging, durch die **Maßnahmen M6, M7, M13 und M14** Retentionsraum geschaffen und Bodenwellen in den Wiesen- und Brachbereichen angelegt werden. Damit soll zum einen wild abfließendes Wasser in der Fläche zurückgehalten und zum anderen die Ortschaft Rogging vor Überflutungen bei extremen Regenereignissen oder Schneeschmelze geschützt werden. Bei den **Maßnahmen M6, M7 und M14** erfolgt dafür außerhalb von geschützten Flächen zum einen ein Bodenabtrag von ca. 12.350 m³ und zum anderen ein Bodenauftrag für die Bodenwälle mit ca. 2.600 m³. Die überströmbar Wälle werden eingesät. Mit der **Maßnahme M13** wird ein Hochwasserrückhaltebecken für einen Schutz bei einem Hochwasser HQ₅₀

gebaut. Das trocken und ungesteuerte Becken ist nur im Hochwasserfall gefüllt und schafft bei einer rechnerischen Einstauhöhe von 4,30 m ein Rückhaltevolumen von 30.300 m³ und bewirkt zusammen mit den vorgeschalteten Maßnahmen eine gezielte Drosselung des Abflusses durch den Ortsbereich auf 1,3 m³/s.

Am Zulauf des Stärzenbachs (Kühgraben) erfolgt mit den **Maßnahmen M10** (FINr. 267, Gemarkung Rogging) und **M11** (Teilbereiche der FINr. 154, Gemarkung Pfakofen) lediglich eine Aufweitung des Grabenquerschnitts zur Verringerung der Fließgeschwindigkeit, z. T. unter Auflösung der Grünwege. Innerhalb des Grabenquerschnitts wird ein schmales Hauptgerinne ohne Befestigung leicht mäandrierend gestaltet und sich dann seiner Eigenentwicklung überlassen. Der verbleibende Streifen zwischen Graben und Böschung soll nach Oberbodenabtrag der Sukzession überlassen werden. Bachbegleitend sind Sträuchergruppen und Einzelbäume geplant.

Am unteren Ende des Seitengrabens in den Kühgraben wird als Maßnahme **M12** auf der FINr.108, Gemarkung Pfakofen, das Hauptgerinne zu einer breiten Mulde aufgeweitet. Durch die Reduzierung der Fließgeschwindigkeit können sich die Sedimente, die von bachaufwärts gelegenen Ackerflächen eingeschwemmt werden, absetzen. Die Grabenböschungen werden wie bei den Maßnahmen M10 und M11 gestaltet.

Am Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz, die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg, der Fachbereich für Altlasten und das Bauamt beim Landratsamt Regensburg sowie das Staatliche Straßenbauamt beteiligt. Jeder der beteiligten Stellen erhob keine Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben. Nebenbestimmungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg, von der Fachberatung für Fischerei sowie der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Die Maßnahmen lassen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen erwarten, sondern sehen das Vorhaben als ökologische Aufwertung der Gewässer und ihres unmittelbaren Umfeldes.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Maßnahme M1

Bei der Maßnahme M1 handelt es sich um keinen Gewässerausbau, da der vorhandene Entwässerungsgraben kein Gewässer darstellt. Wild abfließendes Wasser ist auch nicht durch das Wasserrecht zu regeln, so dass es sich hier um eine bauliche Maßnahme handelt, die nur indirekt dem Hochwasserschutz dient. Aufgrund des Zusammenhangs mit den anderen Maßnahmen wird diese Maßnahme im Plangenehmigungsverfahren mit abgehandelt, löst aber keine Verpflichtung zur Prüfung aus, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2.2 Maßnahmen 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14

Bei den geplanten Maßnahmen an bestehenden Fließgewässern handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer und damit um eine gestattungspflichtige Gewässerausbaumaßnahme i.S.v. § 67 Abs. 2 Satz 1 Variante 2 WHG. Bei den Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich im Einzelnen um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen des Stärzinger Baches sowie seiner Zulaufgräben (Kühgraben).

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

- 2.3 Das Landratsamt stellt gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 und i.V.m.Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem naturnahen Ausbau von Bächen, unter den das Gesamtvorhaben zu subsummieren ist, eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

- 2.3.1 Standortprüfung zum Vorhabens:

Die Maßnahmen liegen weder in Bereichen von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten noch in besonders geschützten Landschaftsbestandteilen. Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler im Vorhabensbereich bekannt. Biotop- oder hochwertige Lebensräume liegen entlang des Grabens nicht vor. Am Rande des Bearbeitungsraumes gibt es zwei kartierte Biotop- oder hochwertige Lebensräume, die durch die Maßnahmen aber unberührt bleiben. Auch die landschaftsbildprägende Solitär-Eiche im Bereich der Maßnahme M12 wird durch diese nicht berührt.

Dadurch liegen keine besonderen örtlichen schützenswerten Gegebenheiten vor, die durch die Maßnahmen berührt werden. Nach übereinstimmender Meinung der Fachstellen und Fachbehörden werden durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein.

- 2.3.2 Fazit

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Gewässerausbau-maßnahmen am Stärzenbach und an den Zulaufgräben, insbesondere dem Kühgraben ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.039, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-661) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Regensburg, 01.06.2021
Landratsamt Regensburg

Herrmann
Regierungsrat